

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per e-mail:
leg.tavi@bmg.gv.at

Linz, am 21.02.2025

GZ: 2024-0.755.117

zum Ministerialentwurf: Bundesgesetz zur Regelung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen sowie zum Schutz von Personen vor Emissionen dieser Erzeugnisse und vor Nikotinsucht (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG)

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte Österreichs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Recht auf Gesundheit und das Recht auf bestmögliche Entwicklung sind fundamentale Kinderrechte, die sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verankert sind. In diesem Sinne begrüßen die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte Österreichs ausdrücklich den Entwurf des Tabak- und Nikotinsucht-Gesetzes (TNSG). Mit dieser Gesetzesinitiative wird auf aktuelle Entwicklungen reagiert, um Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung vor gesundheitsschädlichen Einflüssen wirksam zu schützen.

Verbot von Zigarettenautomaten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen selbstverständlich, dass sich das Verkaufsverbot im geplanten § 5 TNSG von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch auf Verkaufsautomaten erstreckt.

Um aber einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitsschädlichen Einflüssen zu gewährleisten, ist aus kinderrechtlicher Sicht ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten, wie es bereits in zahlreichen EU-Staaten üblich ist, absolut notwendig. Dies wäre ein wirksamer Schritt, um die ständige Verfügbarkeit von Zigaretten zu unterbinden.

24h-Selbstbedienungsautomaten/-shops müssen dem Jugendschutz entsprechen.

Gleichzeitig ist den Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälten aber durchaus bewusst, dass die Verbreitung von 24h-Selbstbedienungsautomaten/-shops auch in Österreich zunimmt. Diese Automaten ermöglichen niederschwellig den Erwerb verschiedenster Waren, darunter Süßigkeiten, nicht-alkoholische und alkoholische Getränke, Sexspielzeug und eben

auch Tabak- und Nikotinprodukte. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wissen aus ihrer Beratungspraxis, dass sich diese 24h-Selbstbedienungsautomaten/-shops aufgrund ihres niederschweligen Zugangs und einer oft leicht zu umgehenden Alterskontrolle gerade bei Kindern und Jugendlichen großer Beliebtheit erfreuen. Kinder und Jugendliche sind dahingehend sehr kreativ und der Technik oft einen Schritt voraus. Diese Automaten ermöglichen daher faktisch den Zugang zu Produkten, die Minderjährigen aufgrund der Jugendschutzgesetze der Bundesländer verboten sind.

Tatsächlich gelebter Altersschutz – § 8 Abs 13 Z 3 TNSG

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen die geplanten Bestimmungen in § 8 Abs 13 Z 3 TNSG über die Meldung von Verkaufsautomaten sowie die technischen Vorkehrungen zur Alterskontrolle. 24h-Selbstbedienungsautomaten/-shops müssen mit einem zuverlässigen, dem neuesten Stand der digitalen Technik entsprechenden Altersverifikationssystem, mindestens durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung, ausgestattet sein. Dieses System muss sicherstellen, dass der Zugang zu Tabak- und Nikotinprodukten für Minderjährige tatsächlich effektiv verhindert wird.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs empfehlen daher folgende Maßnahmen:

- Ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten.
- 24h-Selbstbedienungsautomaten/-shops müssen mit einem zuverlässigen, dem neuesten Stand der digitalen Technik entsprechenden Altersverifikationssystem, mindestens durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung, ausgestattet sein.

Werbebeschränkungen außerhalb von Trafiken – § 6 Abs 4 Z 4 TNSG

Die in § 6 Abs 4 Z 4 TNSG angeführte Ausnahme der Werbebeschränkung in Trafiken und in Verkaufslokalen sollte dahingehend eine Klarstellung erfahren, als die Außenbereiche von Trafiken und Verkaufslokalen durchaus dem Werbeverbot unterliegen.

Nikotinbeutel & Co – einheitliche Begriffsbestimmungen in § 2 TNSG werden ausdrücklich begrüßt!

Die Bestimmungen in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer müssen sich daran orientieren.

Die Jugendschutzgesetze einiger Bundesländer, wie etwa das Oö. Jugendschutzgesetz und das Steiermärkische Jugendgesetz, treffen bereits Regelungen bzw. Verbote hinsichtlich des Erwerbs, Besitz und Konsums von Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen und auch tabakfreien Nikotinbeutel bzw. der Weitergabe dieser an Jugendliche. Im Sinne der Rechtssicherheit erachten die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften die bundesweit einheitliche Reglementierung von Tabakerzeugnissen, nikotinhaltigen Erzeugnissen, wie eben Nikotinbeutel, und sonstigen neuartigen Tabak- und Nikotinerzeugnissen als längst überfällig und begrüßen die klaren Begriffsbestimmungen in § 2 TNSG sowie die Schaffung der neuen Produktkategorie „sonstige Erzeugnisse“.

Im Sinne einer Harmonisierung werden die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bei künftigen Novellierungen der Jugendschutzgesetze der Bundesländer mit Nachdruck darauf drängen, dass die zuständigen Landesgesetzgeber die relevanten Formulierungen an die klaren Begriffsbestimmungen des vorliegenden Entwurfs des TNSG anpassen.

Nikotinbeutel verbieten – psychische Gesundheit stärken

Laut des WHO-HBSC-Survey 2021/22¹ konsumiert ein Drittel der Jugendlichen regelmäßig Nikotinprodukte. Zigaretten stellen nach wie vor das beliebteste Produkt dar, aber auch E-Zigaretten, Wasserpfeifen und Nikotinbeutel erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Wie die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs aus ihrer Beratungspraxis wissen, konsumieren Jugendliche Nikotinbeutel aus den verschiedensten Gründen: Steigerung der schulischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit, zur Entspannung, Stimmungsaufhellung oder um einem Social Media Trend zu folgen.

Diese Beweggründe, besonders jene, die auf eine Stillung psychischer Bedürfnisse schließen lassen, dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung, der verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs regen daher folgende Maßnahmen an:

- Der niederschwellige Zugang zu Präventionsangeboten und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche muss auf- und ausgebaut werden.
- Die Umsetzung einer umfassenden und zielgruppenorientierten Präventionskampagne als Gegenpol zu negativem Einfluss von Influencern.
- Erziehungsberechtigte und Pädagog*innen müssen zu den Themen psychische Gesundheit und Sucht sensibilisiert werden.

Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen – langjährige Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wird umgesetzt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen ausdrücklich das geplante Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen gem. § 54 Abs 6 des vorliegenden Entwurfs. Damit wird eine langjährige kinderrechtliche Forderung endlich umgesetzt!

Spielplätze sollen in erster Linie geschützte Plätze für Kinder sein. Sie sind Orte des gemeinsamen Spiels, der Bewegung und des sozialen Miteinanders. Alkohol, Drogen und auch (E-)Zigaretten oder, wie in § 54 Abs 7 des Entwurfs des TNSG definiert, sonstige Erzeugnisse, sofern damit Emissionen verbunden sind, haben auf Spielplätzen nichts verloren. In diesem Zusammenhang ist das Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen eine längst überfällige und notwendige Maßnahme.

Um die gesellschaftliche Sensibilisierung für dieses wichtige Thema zu fördern, sind umfassende Bewusstseinskampagnen erforderlich. Diese sollten gezielt in Krabbelstuben, Kindergärten, Schulen und Eltern-Kind-Zentren sowie an stark frequentierten Orten wie Supermärkten oder Tankstellen durchgeführt werden, um Menschen aller Altersgruppen zu erreichen und für den Schutz von Kindern zu sensibilisieren.

¹ Felder-Puig, Rosemarie; Teutsch, Friedrich; Winkler, Roman (2023): *Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schülerinnen und Schülern. Ergebnisse des WHO-HBSC-Survey 2021/22*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, https://goeq.at/sites/goeq.at/files/inline-files/%C3%96sterr.%20HBSC-Bericht%202023_bf.pdf abgerufen am 21.02.2025

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs empfehlen daher folgende Maßnahme:

- Die Durchführung einer umfassenden Bewusstseinskampagne zum Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen.

Wir ersuchen, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes zu berücksichtigen.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte



Rückfragen an:

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Oberösterreich
Energistraße 2
4020 Linz

kija@ooe.gv.at

www.kija.at